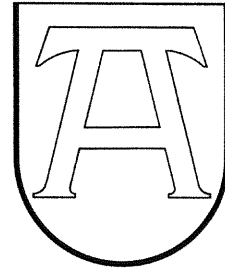


Amtsblatt

Stadt Marsberg



43. Jahrgang

Herausgegeben am 03.03.2017

Nummer: 4

Lfd. Nr.

Inhalt:

Seite:

- | | | |
|-----|--|----|
| 18. | Bekanntmachung zu § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz | 36 |
| 19. | Öffentliche Bekanntmachung über Grabstätten ohne Nutzungsberechtigte | 37 |
| 20. | 60. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet mit der Folge der Ausschlusswirkung an anderer Stelle | 38 |

hier: Erteilung der Genehmigung und Wirksamwerden gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB)

Amtliches
Bekanntmachungsorgan
der Stadt Marsberg

HERAUSGEBER:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:
Das Amtsblatt ist einzeln und
kostenlos erhältlich. Es wird
ausgelegt im Rathaus und bei
den Geldinstituten in der Stadt
Marsberg.

Das Amtsblatt wird auch im
Internet angeboten.
Der Zugang ergibt sich über die
Homepage der Stadt Marsberg
(www.marsberg.de).

Bekanntmachung

zu § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz

Gemäß § 16 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) geben die Ratsmitglieder und die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Marsberg schriftlich Auskunft über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaften in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen und vergleichbaren Gremien

Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

Die Auskünfte stehen jedermann zur Einsichtnahme zur Verfügung. Die Einsichtnahme kann während der allgemeinen Öffnungszeiten im

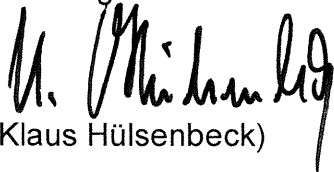
Rathaus, Lillers-Straße 8, Zimmer 23, 34431 Marsberg.

erfolgen.

Die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und deren Aktualisierung bei Veränderungen liegt ausschließlich bei den Meldepflichtigen.

Marsberg, den 02.03.2017

Der Bürgermeister


(Klaus Hülsenbeck)

Öffentliche Bekanntmachung

Sind Verantwortliche für eine Grabstelle der Friedhofsverwaltung nicht bekannt, werden diese nach § 30 (2) der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Marsberg vom 21.07.2004, in der derzeit gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.

Die Angehörigen folgender Grabstätten werden daher aufgefordert, sich mit dem Amt für Bürgerdienste, Ordnung und Schulen im Rathaus (Friedhofsverwaltung, Tel. 02992/602-243) in Verbindung zu setzen.

Sollte innerhalb von 3 Monaten nach Veröffentlichung keine Reaktion erfolgen, werden die Grabstellen abgeräumt und ggf. wiederbelegt.

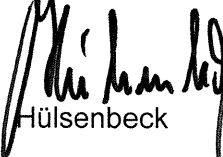
Friedhof	Grab Nr.	Verstorbener
Helminghausen	C 98 – 100	Kemper, Ingrid & Wisian, Robert
Bredelar	D 97 – 98	Hohlfelder, Helene & Norberg
Niedermarsberg	B 636-639	Warnecke, Günter & Anna Hedwig H.
Niedermarsberg	E 120	Lottner, Karl
Niedermarsberg	I 35	Lottner, Helene
Niedermarsberg	I 61	Baier, Peter
Niedermarsberg	I 314	Kordwoski, Auguste
Niedermarsberg	J 70 – 71	Steffens, Hugo
Niedermarsberg	J 243-245	Lücke, Adelheid
Niedermarsberg	L 142	Grapentin, Ernestine
Niedermarsberg	M 9	Hahne, Elisabeth
Niedermarsberg	M 12	Kuznicki, Theodor
Niedermarsberg	M 99 – 100	Hosbach, Justus & Herta
Niedermarsberg	M 162 – 163	Straszewski, Sophie & Roman
Niedermarsberg	M 190	Weber, Ferdinand

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Bekanntmachung „Grabstätten ohne Nutzungsberechtigte“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Marsberg, den 08.02.2017

Der Bürgermeister


Hülsenbeck

Öffentliche Bekanntmachung

60. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet mit der Folge der Ausschlusswirkung an anderer Stelle

hier: Erteilung der Genehmigung und Wirksamwerden gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB)

Feststellungsbeschluss:

Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 19.01.2017 folgende Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß §§ 2 und 6 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) festgestellt:

„Der Rat der Stadt Marsberg beschließt die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung, Umweltbericht, Standortkonzept und artenschutzfachlichen Beiträgen.“

Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 24.02.2017, Az.: 35.2.1-1-4-HSK -1/17 die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg gemäß § 6 Abs. 1 BauGB in der oben genannten Fassung genehmigt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Feststellungsbeschluss sowie die Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung, dem Umweltbericht und einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 6 Abs. 5 BauGB kann während der Dienststunden im Rathaus Marsberg, Lillers-Straße 8, Bauamt, Zimmer 33, von der Öffentlichkeit eingesehen werden. Über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg rechtswirksam.

Das Plangebiet der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes erstreckt sich auf das gesamte Gemeindegebiet. Ein Übersichtsplan mit den Konzentrationszonen ist aus dem beigegeführten Übersichtsplan ersichtlich.

Hinweise

Hinweis auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Marsberg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

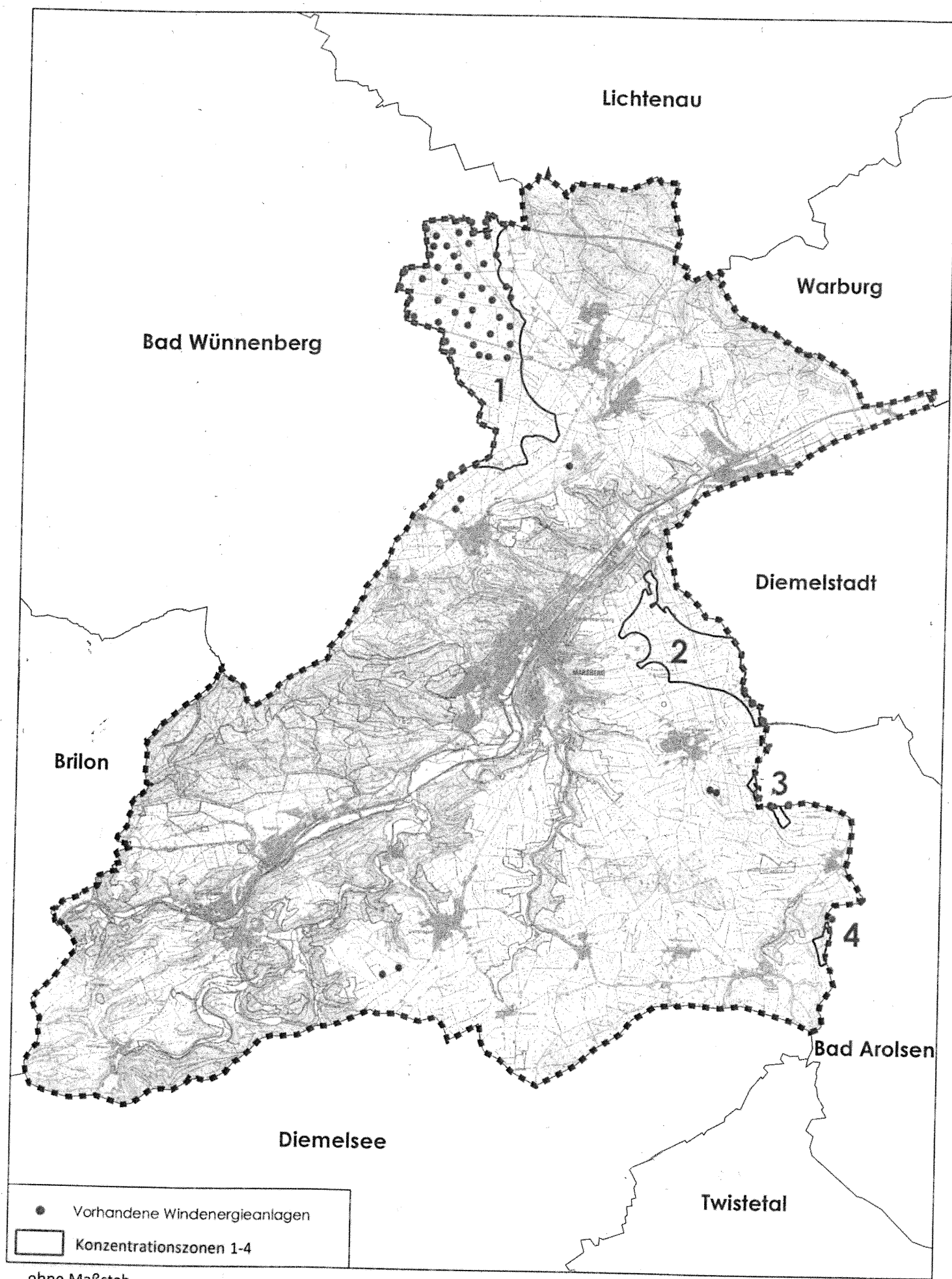
Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung

die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

In Vertretung

Antonius Löhr
(Allgemeiner Vertreter)



Quelle: Energieatlas NRW (http://www.wms.nrw.de/umwelt/ea_wind?)